



# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 5-2568/15-II**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung  
Jugendhilfeausschuss

03.11.2015  
04.11.2015

**Betr.:**

Einvernehmenherstellung mit der Kita-Satzung der Gemeinde Niederer Fläming gemäß § 17 Abs 3 KitaG Brandenburg

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Einvernehmensherstellung mit der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Niederer Fläming für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen durch kommunale Kindertagesstätten mit der Maßgabe, dass diese durch die Gemeindevertreter in der vorliegenden Fassung beschlossen wird.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

Luckenwalde, den 15.10.2015

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Die amtsfreien Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/Mark als kommunale Träger sowie freie Träger von Kindertageseinrichtungen legen Elternbeiträge fest und erheben diese.

Dabei ist für die Bemessung der Elternbeiträge die Sozialverträglichkeit ein generelles Gebot.

Mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen herzustellen (§ 17 Absatz 3 KitaG vom 27.07.2015).

Grundlage für die Prüfung der Einvernehmensherstellung ist § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG in Verbindung mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.11.2015 zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge sowie die Elternbeitragssatzung der Gemeinde Niederer Fläming für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen durch kommunale Kindertagesstätten, die am 09.11.2015 durch die Gemeindevertreter beschlossen werden und am 01.01.2016 in Kraft treten soll (Anlage 1).

Die Einhaltung der Grundsätze wurde mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Anlage 2): Die Satzung der Gemeinde Niederer Fläming entspricht den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge.

Somit ist Einvernehmen unter der Maßgabe herzustellen, dass die Gemeindevertretung die Satzung in vorliegender Fassung hinsichtlich der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge beschließt.